

## Rechtsprobleme bei der digitalen Bildbearbeitung

*Die digitale Bildbearbeitung ist bei den meisten professionellen Fotoproduktionen inzwischen ein fester Bestandteil des Produktionsprozesses. Allerdings scheint nur den wenigsten Fotografen klar zu sein, dass die Bearbeitung des Bildmaterials in der Postproduction oder beim Computer Generated Imaging (CGI) zu Rechtsproblemen führen kann. Dabei geht es vor allem um urheberrechtliche Fragen, aber auch um die Frage, ob für die Bildbearbeitung eine Künstlersozialabgabe anfällt und welcher Mehrwertsteuersatz in der Rechnung des Bildbearbeiters auszuweisen ist.*

Urheberrechtliche Probleme ergeben sich insbesondere dann, wenn Bilder im CGI-Verfahren produziert werden. Wird beispielsweise die Darstellung eines Automobils aus den bei dem Hersteller vorhandenen 3D-Daten des Modells am Bildschirm generiert, anschließend in eine Landschaftsaufnahme eingefügt und dann so bearbeitet, dass sich das Fahrzeug perfekt in die Umgebung einpasst, stellt sich die Frage nach dem urheberrechtlichen Schutz des digitalen Endprodukts. Wenn man es dabei mit einer Fotografie zu tun hätte, gäbe es keine Probleme, denn dann wäre die Arbeit entweder als Lichtbildwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) oder als einfaches Lichtbild (§ 72 UrhG) geschützt. Da aber das Gesamtwerk in diesen Fällen aus einer Kombination von reinen Computerdaten (Automobil) mit digitalen Bilddaten (Landschaftsaufnahme) erstellt und die Bildkomposition ausschließlich mit dem Computer erzeugt wird, kann für das Ergebnis des CGI-Prozesses kein Lichtbildschutz bestehen. Es kommt allenfalls ein Schutz als Werk der angewandten Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) oder als Darstellung technischer Art (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG) in Frage. Dieser Schutz setzt aber stets den Nachweis voraus, dass es sich bei der computergenerierten Bildkomposition um eine persönliche geistige Schöpfung handelt. Das wiederum kann zumindest bei einfacheren Gestaltungen zu Problemen führen, weil die Gerichte die urheberrechtlichen Anforderungen insbesondere bei Werken der angewandten Kunst meist nur dann für erfüllt halten, wenn die Arbeiten eine gewisse künstlerische Gestaltungshöhe aufweisen.

Ein weiterer Punkt, der meist unbeachtet bleibt, ist die Möglichkeit eines eigenen Bearbeiterurheberrechts. Wer eine Fotografie digital bearbeitet und dabei nicht nur einfache Retuschen, sondern wesentliche Farbveränderungen, optische Verfremdungen oder komplexe Bildmontagen vornimmt, kann für die Bearbeitung jedenfalls dann, wenn es sich dabei um eine selbständige schöpferische Leistung handelt, einen eigenständigen Urheberrechtsschutz beanspruchen (§ 3 UrhG). Das ist nicht weiter problematisch, wenn derjenige, der das Foto digital bearbeitet, zugleich der Fotograf ist. Wenn aber die Bildbearbeitung nicht durch den Urheber der digital bearbeiteten Fotografien, sondern durch eine andere Person erfolgt, kann es zu Konflikten kommen. Denn dann kommt zu dem Urheberrecht des Fotografen, das auch nach der Bearbeitung seines Werkes fortbesteht, noch das durch den Bearbeitungsprozess entstehende Urheberrecht des Bildbearbeiters hinzu. Die Folge ist, dass weder der Fotograf noch der Bildbearbeiter ohne die Zustimmung des jeweils anderen über die Bildrechte verfügen können. Will also der Fotograf seinem Kunden ein Nutzungsrecht an dem in der Postproduction veränderten Bild einräumen, muss er dazu die Einwilligung des Bildbearbeiters einholen. Umgekehrt darf der Bearbeiter das Bild nur mit Einwilligung des Fotografen veröffentlichen und verwerten.

Das Problem der „zweifachen Urheberschaft“ ergibt sich allerdings nur und erst dann, wenn der Bildbearbeiter tatsächlich eigene schöpferische Leistungen erbringt. Damit es zu solchen eigenständigen Schöpfungen kommen kann, muss

der Fotograf dem Bearbeiter freie Hand lassen und darauf verzichten, die digitale Umgestaltung seiner Fotos in nennenswertem Umfang zu beeinflussen. Wird dagegen der Bildbearbeitungsprozess – wie es wohl der Regelfall sein dürfte – von dem Fotografen in jeder Phase gesteuert und werden dem Bearbeiter detaillierte Anweisungen zu Art und Umfang der gewünschten Änderungen erteilt, dann ist der Bildbearbeiter letztlich nur der „verlängerte Arm“ des Fotografen und die Möglichkeit einer eigenschöpferischen Leistung des Bearbeiters ausgeschlossen. Folglich kann auch kein eigenes Bearbeiterurheberrecht entstehen.

Ein generelles Problem, das sich bei jeder Zusammenarbeit mit einem selbständigen Bildbearbeiter ergibt, ist die Künstlersozialabgabepflicht. Die Künstlersozialkasse (KSK) stuft die Bildbearbeitung als künstlerische Leistung ein, so dass für die an einen freien Bildbearbeiter gezahlten Honorare nach Meinung der KSK stets eine Künstlersozialabgabe zu entrichten ist. Ob diese Rechtsauffassung zutrifft, erscheint zumindest in den Fällen zweifelhaft, in denen der Bildbearbeiter lediglich Weisungen des Fotografen ausführt. Da aber die Künstlersozialkasse nun einmal von einer generellen Abgabepflicht ausgeht, muss ein Fotograf, der mit einem selbständigen Bildbearbeiter zusammenarbeitet, stets mit einer Heranziehung zur Künstlersozialabgabe rechnen. Und er wird seine Abgabepflicht auch nicht bestreiten können, wenn er dem Bildbearbeiter genügend Spielraum für eigene schöpferische Kreationen lässt. Also sollte ein Fotograf die Künstlersozialabgabe bereits in seinem Kostenvoranschlag berücksichtigen, damit er sie später an den Kunden weiterbelasten kann und nicht aus eigener Tasche bezahlen muss.

Mit der urheberrechtlichen Frage, ob an einem digital bearbeiteten Bild ein eigenes Bearbeiterurheberrecht entsteht, ist auch noch ein steuerrechtliches Problem verknüpft. Sofern nämlich der Bildbearbeiter ein eigenes Urheberrecht an seiner Bearbeitung erwirbt, kann das bearbeitete Bild nur verwertet werden, wenn sowohl der Fotograf als auch der Bildbearbeiter dem Verwerter entsprechende Nutzungsrechte einräumen. Wenn aber die Bildverwertung den Erwerb der urheberrechtlichen Nutzungsrechte erfordert, dann handelt es sich bei der Honorarzahlung an den Bildbearbeiter um einen Umsatz, für den nicht der normale Mehrwertsteuersatz von 19 %, sondern der ermäßigte Steuersatz von derzeit 7 % gilt. Insoweit sind also die Bildbearbeiter unter der Voraussetzung, dass sie ein eigenes Urheberrecht an den bearbeiteten Bildern erwerben, den Fotografen gleichgestellt.

*Erschienen in PROFIFOTO Heft 5/2010*